



## Kompetenzmodell Gebäudereiniger/-in

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>Kompetenzbereich</b> | <b>A Unterhaltsreinigung durchführen</b> |
|-------------------------|--|

**Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs**

Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden die Person genannt) reinigt in Räumen alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Sie reinigt Sanitärräume bis maximal 1,80 m Höhe. In Räumen, im Sanitärbereich und auf den Verkehrsflächen reinigt die Person nicht textile und textile Fußböden. Die Person reinigt den Innenbereich von Verkehrsmitteln. Die Reinigung erfolgt hauptsächlich mit Allzweck- und Sanitärreiniger. Die Reinigung erfolgt den im Leistungsverzeichnis festgehaltenen Wünschen des Auftraggebers entsprechend in regelmäßigen Abständen. Die Person führt alle Reinigungsarbeiten unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes aus und hält die Hygienemaßnahmen ein.

Die Person reinigt keine Fassaden, Glasflächen und Fensterrahmen. Sie reinigt nicht desinfizierend und nicht mit der Einscheibenmaschine (ESM). Sie führt keine Bauendreinigung durch.

**Einsatzfeld**

Die Person ist in Gebäudereinigungsunternehmen angestellt und gehört hier zu der Abteilung Unterhaltsreinigung. Sie reinigt Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder und Verkehrsmittel.

| Arbeitsprozess  | Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)   | ARP   | RLP                      |
|---|---|---|--------------------------|
| A.1 vor- und nachbereitende Arbeiten für die Reinigung von Büros, Sanitärbereichen Verkehrsflächen <sup>1</sup> und Verkehrsmitteln | <p>A.1.1. Die Person bestückt den Servicewagen und stellt alle Reinigungsgeräte für die Unterhaltsreinigung zusammen.</p> <p>A.1.2. Die Person wählt die benötigten Reinigungsmittel fachgerecht aus und gibt diese in vorschriftsmäßiger Menge in die mit Wasser gefüllten Eimer. Sie montiert die Presse über dem roten Fußbodenwischeimer.</p> <p>A.1.3 Die Person erkennt die anfallenden Arbeiten anhand des Leistungsverzeichnisses.</p> <p>A.1.4 Die Person entsorgt die verwendeten Wischbezüge (in Plastikbeuteln verpackt) und entsorgt das</p> | <p>§ 3<br/>8 a) b)</p> <p>§ 3<br/>6 c) d)<br/>8 b) c)</p> <p>§ 3<br/>11 c)</p> <p>§ 3<br/>3 a) b)<br/>11 b)<br/>4 d)</p> <p>§ 3<br/>11 c)</p> | <p>LF 1, 2,<br/>4, 9</p> |

<sup>1</sup> Flure, Treppenhäuser, Foyer  
 RLP: Rahmenlehrplan  
 ARP: Ausbildungsrahmenplan  
 © Bundesagentur für Arbeit



|   |  |  |                        |
|---|--|--|------------------------|
|   | <p>Schmutzwasser unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>A.1.5 Die Person achtet auf Hygiene und Arbeitsschutz.</p>  |  |                        |
| <p>A.2 Reinigen des Sanitärbereichs</p>   | <p>A.2.1 Die Person reinigt Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände (Waschbecken, Duschtasse und bis zu 1,80 m Höhe, Fliesenwände im Spritzbereich) im Sanitärbereich in der richtigen Reihenfolge und hält Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich ein</p> <p>A.2.2 Die Person reinigt das WC-Becken/Urinal fachgerecht.</p> <p>A.2.3 Die Person reinigt alle Oberflächen nass und nimmt die Restfeuchte auf.</p> <p>A.2.4 Die Person reinigt den Fußboden im Sanitärbereich einstufig nass.</p>   | <p>§ 3<br/>9 a) b) c) q)</p>   | <p>LF 1, 2,<br/>4,</p> |
| <p>A.3 Reinigen der Räume mit textilen und nicht textilen Böden und der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände</p> | <p>A.3.1 Die Person reinigt Räume und Verkehrsflächen in der richtigen Reihenfolge.</p> <p>A.3.2 Die Person reinigt alle nicht textilen Fußböden unter Berücksichtigung des Bodenbelags (Prinzip siehe A.2.4).</p> <p>A.3.3 Die Person reinigt fachgerecht alle textilen Fußböden mit einem geeigneten Bodenstaubsauger.</p> <p>A.3.4 Die Person reinigt alle Oberflächen von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen gemäß Leistungsverzeichnis feucht/nass mit dem blauen Reinigungstuch aus dem blauen Eimer und entfernt anschließend Putzstreifen durch Nachtrocknen mit einem trockenen Baumwolltuch.</p> <p>A.3.5 Im Treppenhaus wischt die Person die Tritt- und die Setzstufen der Treppe. Sie stellt in Fluren und Treppenhaus Warnschilder wegen Rutschgefahr auf.</p> | <p>§ 3<br/>9 a) b) c) h) k)</p> <p>§ 3<br/>3 a) b)</p> <p>§ 3<br/>8 f)</p> | <p>LF 1, 2,<br/>4,</p> |
| <p>A.4 Reinigung von Fahrzeugen</p>   | <p>A.4.1 Die Person reinigt fachgerecht Busse des öffentlichen Nahverkehrs.</p>  | <p>§ 3<br/>8 a)<br/>9 b) g) o)<br/>10 b)</p>                               | <p>LF 9</p>            |



|  |  |         |  |
|--|--|---------|--|
|  |  | 3 a) b) |  |
|--|--|---------|--|

|                         |   |
|-------------------------|---|
| <b>Kompetenzbereich</b> | <b>B Glasflächen, Fenster und Rahmen reinigen</b> |
|-------------------------|---|

|   |   |
|---|---|
| <b>Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs</b> | <p>Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden die Person genannt) reinigt alle Glas- und Rahmenflächen im und am Gebäude (Fenster, Türen, Glasdächer, Schaufenster). Sie verwendet spezielle Glasreiniger, die für die streifenfreie Reinigung von Glasflächen sorgen. Um Glasflächen in großen Höhen zu erreichen, nutzt sie spezielle Leitern und Hubarbeitsbühnen. Fenster, die nicht geöffnet werden können reinigt sie von außen, zu öffnende Fenster reinigt sie aus dem Inneren des Gebäudes heraus.</p> <p>Die Person reinigt keine Fassaden, textilen und textilen Böden, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Sie reinigt nicht desinfizierend und führt keine Bauendreinigung durch.</p> |
|---|---|

|                    |  |
|--------------------|--|
| <b>Einsatzfeld</b> | Die Person arbeitet in einem Gebäudereinigungsunternehmen und ist auf Glasreinigung spezialisiert. Sie reinigt Fenster in Bürogebäuden, Institutionen und Privathaushalten. Zu ihrem Arbeitsgebiet gehört auch die Reinigung von Glasdachkonstruktionen, Glasfassaden und Schaufenstern. |
|--------------------|--|

| Arbeitsprozess                   | Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)  | ARP  | RLP  |
|----------------------------------|--|--|------|
| B.1 Vorbereitende Arbeiten       | <p>B.1.1. Die Person wählt das passende Reinigungsmittel aus und stellt die Reinigungslösung her.</p> <p>B.1.2 Die Person wählt die erforderlichen Werkzeuge und Arbeitsmittel aus.</p> <p>B.1.3 Die Person wählt die benötigte Schutzkleidung aus.</p>                        | <p>§ 3<br/>6 c) d)</p> <p>§ 3<br/>8 a)</p> <p>§ 3<br/>3 a)</p> | LF 3 |
| B.2 Arbeiten mit Steckleitern    | <p>B.2.1 Die Person transportiert Steckleitern fachgerecht im Inneren und außerhalb von Gebäuden.</p> <p>B.2.2 Die Person baut die Steckleiter fachgerecht auf.</p> <p>B.2.3 Die Person handhabt die Steckleiter im Einsatz fachgerecht, sodass kein Unfallrisiko besteht.</p> | § 3<br>7 a) d)   | LF 3 |
| B.3 Reinigung des Fensterrahmens | B.3.1 Die Person wäscht mit Schwamm und der Reinigungslösung, die auch für die   | § 3<br>9 b)  | LF 3 |



|                                   |  |  |      |
|-----------------------------------|--|--|------|
|                                   | <p>Glasflächen benutzt werden, den Rahmen allseitig ein.</p> <p>B.3.2 Die Person entfernt Verschmutzungen am Rahmen fachgerecht und beseitigen die Restfeuchte mit ausgewaschenem (sauberen) Mikrofasertuch.</p>   |  |      |
| B.4 Glasflächen reinigen          | <p>B.4.1 Die Person bereitet den Einwascher fachgerecht für die Glasreinigung vor und wäscht die Glasfläche fachgerecht ein.</p> <p>B.4.2 Die Person entfernt anhaftende Verschmutzung nach Bedarf mit dem Glashobel, bevor sie die Glasfläche mit dem Fensterwischer abzieht.</p> <p>B.4.3 Die Person entfernt die Reinigungslösung mit Abzieher und Einwascher fachgerecht und trocknet den gereinigten Bereich nach.</p>  | <p>§ 3<br/>8 a) b) c)<br/>9 g)</p> <p>§ 3<br/>9 g)</p>   | LF 3 |
| B.5 Glas- und Sheddächer reinigen | <p>B.5.1 Die Person entfernt Staub und anhaftende Verschmutzungen unter Berücksichtigung der richtigen Arbeitsmittel fachgerecht.</p> <p>B.5.2 Die Person wäscht Glasdächer ein und entfernt die Schmutzflotte.</p> <p>B.5.3 Die Person beachtet die Unfallverhütungsvorschriften beim Reinigen von Glasdächern.</p> <p>B.5.4 Die Person entsorgt die Schmutzflotte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen</p> | <p>§ 3<br/>9 g) i)<br/>7 a) b) c) d)</p> <p>§ 3<br/>3 a) b) d)<br/>8 a) b)</p> <p>§ 3<br/>4 a) b)<br/>6 e)</p> | LF 3 |

**Kompetenzbereich**

**C Desinfizierende Reinigung durchführen**

**Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs**

Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden die Person genannt) reinigt alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bis maximal 1,80 m Höhe sowie nicht textile Fußböden und Sanitärbereiche. Die Reinigung erfolgt mit einem desinfizierenden Reinigungsmittel. Sie reinigt auch in Anwesenheit von Personen und muss deshalb ggf. während ihrer Arbeit Personen ausweichen und die Reihenfolge ihrer Arbeit flexibel an äußere Gegebenheiten anpassen. Die Person muss freundlich gegenüber Personen auftreten und verschwiegen sein. Sie muss die Hygienevorschriften von Gesundheitseinrichtungen kennen und anwenden. Die Person muss insbesondere im Bereich der OP-Reinigung in Hinblick auf das Arbeiten unter



|  |
|--|
| <p>Zeitdruck, die Arbeitszeiten (spätabends, am Wochenende) und vorzufindenden Gegebenheiten (Blut, Exkremente) belastbar sein.</p> <p>Die Person reinigt keine Fassaden, Glasflächen und Fensterrahmen. Sie reinigt nicht mit der Einscheibenmaschine und führt keine Bauend-, Industrie- oder Verkehrsmittelreinigung durch.</p> |
|--|

|  |
|--|
| <p><b>Einsatzfeld</b></p> <p>Die Person ist in einem Gebäudereinigungsunternehmen angestellt und gehört hier zu der Abteilung für desinfizierende Reinigung oder ist in der Gesundheitseinrichtung direkt angestellt. Sie reinigt vorwiegend in Krankenhäusern oder Tageskliniken. In diesem Bereich werden zu 90 Prozent Frauen und nur wenige Männer angestellt.</p> |
|--|

| Arbeitsprozess   | Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)   | ARP  | RLP     |
|--|---|--|---------|
| C.1 Vor und nachbereitende Arbeiten für die Reinigung von Bereichen mit mittlerem Infektionsrisiko | C.1.1. Die Person wählt die benötigte Arbeits-/Schutzkleidung aus.  | § 3<br>3 a)<br>6 b)  | LF 4, 5 |
|  | C.1.2. Die Person beachtet Angaben/Verordnungen im Reinigungs- und Desinfektionsplan.   | § 3<br>5 f)  | LF 4, 5 |
|  | C.1.3. Die Person bestückt den Reinigungswagen (u. a mit den farbcodierten Reinigungstüchern, den benötigten Wischbezügen und zwei großen Plastikbeuteln für Müll und Wäsche). Sie stellt die Reinigungsmittel im vorgegebenen Mischverhältnis her. | § 3<br>8 a) b)<br>6 c) d)                                      | LF 4, 5 |
|  | C.1.4 Die Person verwendet nur Wischbezüge, die gemäß der Vorschriften für die desinfizierende Reinigung aufbereitet wurden.  | § 3<br>8 a) b) d) e)<br>9 q)<br>6 c) d)<br>8 b)<br>11 c) e) f) | LF 4, 5 |
|  | C.1.5 Die Person führt abschließende Tätigkeiten am Servicewagen durch.   | § 3<br>8 d) e)<br>11 c) e) f)                                  | LF 4, 5 |
|  | C.1.6 Die Person schützt sich selbst vor Infektionen.   | § 3<br>3 a), c)<br>11 a) b) e)                                 | LF 5    |
| C.2 Reinigen von Patientenzimmern, Patientebädern und Fluren mit nicht textilen                    | C.2.1 Die Person reinigt alle nicht textilen Fußböden im Bezugswechselverfahren und trocknet diese nicht nach. Schwer zugängliche Stellen reinigt sie mithilfe einer Sprühdesinfektion.   | § 3<br>9 b) c) n)<br>11c                                       | LF 4, 5 |



|   |  |  |         |
|---|--|--|---------|
| Fußböden außerhalb des Sanitärbereichs    | C.2.2 Die Person führt eine Scheuerdesinfektion unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften in einem Patientenzimmer durch (alle Oberflächen von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen werden gereinigt) und dokumentiert diese. | § 3<br>9 b) c) n<br>11 c<br>12 a) b)           | LF 5    |
|   | C.2.3 Die Person reinigt das Patientenbad unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften und dokumentiert diese.   | § 3<br>9 b) c) n<br>11 c)<br>12 a) b)          | LF 4, 5 |
|   | C.2.4 Die Person reinigt auch die nicht textilen Fußböden in Flurbereichen im Bezugswechselverfahren. Sie beachtet hierbei die Hygiene- und Unfallverhütungsvorschriften und dokumentiert diese.   | § 3<br>9 b) c) n)<br>7 d)<br>11 c)<br>12 a) b) | LF 4, 5 |
| C.3 Zwischenreinigung in Operationsräumen | C.3.1 Die Person desinfiziert unter hohem Zeitdruck in ca. zehn Minuten Gegenstände und Fußböden. Sie ist dabei hohen Belastungen ausgesetzt (sieht Blut, Ausscheidungen ...).   | § 3<br>9 a) b) d) e)<br>n) q)                  | LF 5    |
|   | C.3.2 Die Person macht Abfallbehälter wieder einsatzbereit.  | § 3<br>3 a)<br>11 a) c) d)f)                   | LF 5    |
|   | C.3.3 Die Person entfernt anhaftende Verschmutzungen, z. B. Blut, Ausscheidungen, im OP-Saal.  | § 3<br>11 a) c) d) f<br>9 n) q)                | LF 5    |
|   | C.3.4 Die Person nutzt Wartezeiten zwischen den OPs, um Waschräume zu reinigen und vorbereitende Arbeiten durchzuführen.   | § 3<br>5 a) c)<br>8 a) b) d)<br>11 c)          | LF 5    |
| C.4 OP-Schlussreinigung                   | C.4.1 Die Person desinfiziert alle Gegenstände im OP, zuzüglich der Fußboden- und Wandflächen.   | § 3<br>8 a) b) c)<br>9 b) c) q)                | LF 5    |
|   | C.4.2 Die Person stellt alle beweglichen Gegenstände wieder nach der Reinigung dorthin, wie vorgefunden.   | § 3<br>8 a) b) c)<br>9 b) c) q)                | LF 5    |

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>Kompetenzbereich</b> | <b>D Fassaden-Industriereinigung durchführen</b> |
|-------------------------|--|

|   |   |
|---|---|
| <b>Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs</b> | Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden die Person genannt) befreit Metall-, Stein, Kunststoff- und Glasfassaden an Gebäudefassaden und historische Bauten von Verunreinigungen. Sie führt Konservierungen an Steinfassaden und Imprägnierungen an Metallfassaden durch. Im Bereich der Industriereinigung reinigt die Person in Werkstätten und Produktionsstätten (-küchen) Maschinen und Anlagen. Die Arbeiten erfolgen auch mithilfe von Gerüsten oder Arbeitsbühnen. Die Person führt die Reinigungs- und |
|---|---|



|   |
|---|
| <p>Konservierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Unfall- und Arbeitsschutzes aus. Sie kennt die für die Arbeiten erforderlichen Umweltschutzbestimmungen und wendet diese an. Insbesondere im Bereich der Großküchenreinigung hält sie die Hygienemaßnahmen ein.</p> <p>Die Person reinigt keine textilen Böden, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Glasflächen und Fensterrahmen. Sie reinigt nicht desinfizierend und führt keine Bauendreinigung durch.</p> |
|---|

|                    |   |
|--------------------|---|
| <b>Einsatzfeld</b> | Die Person ist Mitarbeiter von Gebäudereinigungsunternehmen und gehört hier zu der Abteilung Fassadenreinigung oder hat sich auf die Industriereinigung spezialisiert und ist in der entsprechenden Abteilung tätig |
|--------------------|---|

| Arbeitsprozess   | Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)  | ARP  | RLP      |
|--|--|--|----------|
| D.1 Vor- und nachbereitende Arbeiten   | D.1.1. Die Person berücksichtigt die Maßnahmen des Arbeitsschutzschutzes beim Reinigen von Fassaden und Industrieanlagen.                  | § 3<br>3 a)<br>4 a) b) c) d)<br>7 d)         | LF 8, 10 |
|  | D.1.2. Die Person wählt die erforderlichen Arbeitsmittel (auch Leitern, Gerüste und Arbeitsbühnen) zum Reinigen der gegebenen Fassade aus. | § 3<br>8 a) b)<br>9 a) e) m)                 | LF 8     |
|  | D.1.3 Die Person wählt die erforderlichen Arbeitsmittel zur Reinigung von Industrieanlagen aus.  | § 3<br>8 a) b)<br>9 a) e) m)<br>5 h)         | LF 10    |
|  | D.1.4 Die Person sorgt nach der Reinigung von Fassaden für die fachgerechte Entsorgung des Abwassers und der Reinigungsmaterialien.        | § 3<br>4 d)<br>6 e)                          | LF 8     |
| D.2 Reinigung von Fassaden mit verschiedenen Techniken (Hochdruck, Niederdruck oder mit Abrasiven) | D.2.1 Die Person reinigt Steinfassaden mit Hochdruck.  | § 3<br>8 a) b)<br>9 a) e) m)<br>5 g)<br>6 a) | LF 8     |
|  | D.2.2 Die Person reinigt Metallfassaden aus Eloxal.  | § 3<br>8 a) b)<br>9 a) e) m)<br>5 g)<br>6 a) | LF 8     |
|  | D.2.3 Die Person reinigt Metallfassaden aus organisch beschichtetem Aluminium.   | § 3<br>8 a) b)<br>9 a) e) m)<br>5 g)<br>6 a) | LF 8     |



## Kompetenzmodell

|   |  |   |       |
|---|--|---|-------|
|   | D.2.4 Die Person entfernt Farben und Graffiti fachgerecht von Fassaden.                | § 3<br>8 a) b)<br>9 a) e) m)<br>5 g)<br>6 a)    | LF 8  |
| D.3 Konservierung und Beschichtung von Fassaden | D.3.1 Die Person trägt das Konservierungsmittel fachgerecht auf die Steinfassade auf.  | § 3<br>6 c) d)<br>5 g)<br>6 a)                  | LF 8  |
|   | D.3.2 Die Person trägt das Konservierungsmittel fachgerecht auf die Eloxalfassade auf. | § 3<br>9 a) b) e) p)<br>3 a) b)<br>5 g)<br>6 a) | LF 8  |
| D.4 Industrieanlagen reinigen                   | D.4.1 Die Person entfernt Verschmutzungen von Maschinen und Anlagen.                   | § 3<br>8 a) b)<br>9 a) e) l)                    | LF 10 |
|   | D.4.2 Die Person reinigt Fußböden in Werk- und Produktionsstätten.                     | § 3<br>8 a) b)<br>9 a) e) l)                    | LF 10 |
|   | D.4.3 Die Person hält Hygienemaßnahmen bei der Reinigung von Industrieanlagen ein.     | § 3<br>11 a) b) c)<br>e)                        | LF 10 |

|                         |                                      |
|-------------------------|--------------------------------------|
| <b>Kompetenzbereich</b> | <b>E Sonderreinigung durchführen</b> |
|-------------------------|--------------------------------------|

**Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs**

Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden die Person genannt) führt Grundreinigungen an sämtlichen Bodenarten nicht textiler Fußböden (PVC, Linoleum, Holz, Fliesen) und textiler Fußböden (Teppiche, aber auch Polster) mit Spezialgeräten durch. Nicht textile Böden werden dazu noch beschichtet. Bei der Grundreinigung werden haftende, hartnäckige Verschmutzungen wie Flecken, Schmutzkrusten oder alte Pflegefilme entfernt. Die Grundreinigung wird nach Bedarf und Auftrag des Kunden durchgeführt. In der Regel, wenn die Optik der Böden den Kunden stört. Bauendreinigungen werden nach Beendigung der Bau- oder Sanierungsarbeiten in einem Gebäude mit dem Ziel durchgeführt, alle Verschmutzungen, die im Rahmen des Baus entstanden sind, zu entfernen. Somit gehört neben der Entfernung des Bauschutts die Reinigung der Fenster, der Fußböden, der Sanitäranlagen und der sonstigen Ausstattung des Gebäudes zur Bauendreinigung. Nicht textile Bodenbeläge werden nach der Grundreinigung eingepflegt. Die Person protokolliert im Rahmen der Bauendreinigung auch sichtbare Bauschäden, die andere Gewerke hinterlassen haben.



Die Person reinigt im Rahmen der Sonderreinigung keine Fassaden und Einrichtungsgegenstände. Lediglich im Rahmen der Bauendreinigung werden auch Glasflächen, Fensterrahmen und Ausstattungsgegenstände gereinigt. Sie reinigt immer im Rahmen eines speziellen Auftrags des Kunden. Ziel der Sonderreinigung ist es, den Werterhalt der zu reinigenden Gegenstände, Böden etc. zu sichern oder zu steigern

**Einsatzfeld** Die Person ist in einem Gebäudereinigungsunternehmen angestellt. Sie ist dort dem Bereich „Grundreinigung“ zugeordnet.

| Arbeitsprozess                       | Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)   | ARP                           | RLP     |
|--------------------------------------|---|-------------------------------|---------|
| E.1 Vor- und nachbereitende Arbeiten | E.1.1. Die Person bereitet den Raum für die Reinigung vor und erstellt eine Skizze der Anordnung der Möblierung.  | § 3<br>5 b) d)                | LF 1, 2 |
|                                      | E.1.2 Die Person wählt die für die Grundreinigung notwendige Schutzkleidung aus.  | § 3<br>3 a)                   | LF 1, 2 |
|                                      | E.1.3. Die Person wählt die Reinigungs- und Arbeitsmittel für die Reinigung des jeweiligen Bodenbelags aus.   | § 3<br>5 c)<br>6 c)           | LF 1, 2 |
|                                      | E.1.4 Die Person kann Reinigungsmaschinen bedienen und kontrollieren, pflegt diese nach ihrem Einsatz und lagert sie fachgerecht ein.                               | § 3<br>8 a) b) c) d)<br>e) f) | LF 1, 2 |
| E.2 Reinigung von Polstermöbeln      | E.2.1 Die Person sucht die Arbeitsmittel für die Polsterreinigung aus und führt damit die Polsterreinigung fachgerecht durch.                                       | § 3<br>9 a) b) e) h)          | LF 2    |
|                                      | E.2.2 Die Person behandelt hartnäckige Flecken auf Polstermöbeln manuell mit dem Fleckenentferner.  | § 3<br>9 a) b) e) h)          | LF 2    |
|                                      | E.2.3 Die Person stellt den Schaum her. Sie bringt den Schaum auf die Polster auf und entfernt ihn.   | § 3<br>9 a) b) e) h)          | LF 2    |
| E.3 Reinigung textiler Böden         | E 3.1 Die Person bereitet die Reinigung eines textilen Bodenbelages vor.  | § 3<br>9 a) b) c) d)<br>e) h) | LF 2    |
|                                      | E.3.2 Die Person reinigt textilen Bodenbelag mithilfe der Kombinationsmethode (1. Nassshamponierung, 2. Sprühextraktion) oder mithilfe von Teppichreinigungspulver. | § 3<br>9 a) b) c) d)<br>e) h) | LF 2    |



|  |  |  |            |
|--|--|--|------------|
| E.4 Aufbringen und Entfernen der Reinigungslösung (nur bei nicht textilen Böden nötig) | E.4.1 Die Person trägt die Reinigungslösung auf und lässt diese entsprechend der Herstellervorgaben einwirken.   | § 3<br>9 h)                              | LF 1, 2    |
| E.5 Beschichtung nicht textiler Fußböden   | E.5.1 Die Person bereitet die Beschichtung vor.  | § 3<br>5 c) d) e)<br>9 a) b) c) d)<br>e) | LF 1       |
|  | E.5.2. Die Person führt die Beschichtung ordnungsgemäß durch und vermeidet Schäden.  | § 3<br>9 a) b) c) d)<br>e) p)            | LF 1       |
| E.6 Bauendreinigung  | E.6.1 Die Person führt ein Aufmaß, eine Leistungsberechnung und anschließend die Bauendreinigung durch. Sie reinigt Räume und Sanitäranlagen. Sie pflegt Fußböden ein. | § 3<br>9 a) b) c) f) g)<br>12 c          | LF 1, 3, 4 |
|  | E.6.2 Die Person reinigt Fenster in einem Neubau oder nach einer Sanierung.  | § 3<br>9 a) b) c) f) g)                  | LF 1, 3, 4 |
|  | E.6.3 Die Person schließt die Bauendreinigung fachgerecht ab.  | § 3<br>9 a) b) c) f) g)                  | LF 1, 3, 4 |

**Liste der nicht behandelten Ausbildungsinhalte aus dem Ausbildungsrahmenplan**

§ 3 Nr. 10: Reinigen und Pflegen von Verkehrseinrichtungen und Verkehrsflächen

- a) Verkehrsleiteinrichtungen sowie Lichtquellen und Absperrungen aufstellen
- c) Mängel und Schäden an Verkehrseinrichtungen melden
- d) Verkehrs- und Freiflächenreinigungsarbeiten ausführen
- ➔ Grund: Die Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen sowie die damit einhergehenden Tätigkeiten i. S. d. Verkehrseinrichtung werden in der beruflichen Praxis in den seltensten Fällen von Gebäudereinigern durchgeführt.